

ante quem für die Datierung angesehen wird. Solange S. nicht nachgewiesen hat, daß das Hieronymuszeugnis, etwa als spätere Interpolation, wertlos ist, haben alle seine Hypothesen keinerlei Gewicht.

Der Beitrag von J. Vogt, Berichte über Kreuzeserscheinungen aus dem 4. Jhd. n. Chr. (593-606), greift eine Problematik auf, mit der sich Grégoire wiederholt auseinandergesetzt hat. Noch im Jahre 1939 hatte er von der „Liquidierung“ der Vision des Konstantin gesprochen (Byzanzion 14 [1939] 341-351). V. kommt zu einem ganz anderen Ergebnis: die Erzählung der Kreuzesvision des Kaisers in der Vita Constantini des Eusebius darf trotz der Tatsache, daß sie erst bei Sokrates und Sozomenus erwähnt und benützt wird, dem Eusebius nicht abgesprochen werden. Die Bedeutung dieser Feststellung für die Beurteilung des Christentums des Konstantin hat V. in seinem Buch: „Constantin d. G. und sein Jahrhundert“ (München 1949) dargetan.

Aus dem zweiten Band sei zunächst auf den großen Artikel von P. Peeters „Hypatius et Vitalien“ (5-51) hingewiesen. Der Beitrag, einer der letzten, die wir dem unermüden Forscherfleiß des Doyen der Bollandisten verdanken, beschäftigt sich mit jener bewegten Periode der letzten Regierungsjahre des Kaisers Anastasius, die aus der Geschichte des Ringens um das Konzil von Chalzedon bekannt ist. Unter den Händen des Verf. wird der spröde Stoff zu einem einheitlich-zusammenhängenden Bild, das von der Deutung der Ereignisse, wie sie E. Schwartz in seinen „Publizistischen Sammlungen zum akakianischen Schisma“ geboten hatte, betont abrückt. Freilich ist, wie mir scheinen will, P. seinerseits an manchen Stellen in der Ausdeutung der Quellen zu weit gegangen (es geht vor allem um das Verhältnis des Vitalian zu dem kaiserlichen Neffen Hypatius). — Sodann sei auf den Beitrag von S. Der Nersessian, La »Fête de l'exaltation de la Croix«, hingewiesen. Ausgehend von der Analyse einer bildhaften Darstellung dieser Festfeier im Menologium Basilii II. weist Verf. den Wandel im Zeremoniell dieses Festes nach — ein instruktiver Beleg für die fruchtbare Zusammenarbeit von Archäologie und Quellenforschung. — Der Artikel über den byzantinischen Ursprung des Titels „Patricius Romanorum“ von F. L. Ganshof (261-282) ist für die Erforschung der alten Papstgeschichte von Wichtigkeit. War es doch Papst Stephan II., der diesen Titel an Pippin II. und seine beiden Söhne verlieh. Der byzantinische Ursprung dieses Titels ist nach G. darin zu sehen, daß es sich um den Titel eines Würdenträgers am östlichen Kaiserhof handelt, der dem Exarchen von Italien stets verliehen wurde. Es war somit ein vielbesagender Eingriff in kaiserliches Recht, wenn der Papst von sich aus diesen Titel an den fränkischen Herrscher verlieh. — Für den Liturgiegeschichtler sei auf den ausgezeichneten Beitrag des Bollandisten F. Halkin, Un nouveau synaxaire byzantin: le ms Gr. lit. d. 6 de la Bibliothèque Bodléienne, à Oxford (307-328), hingewiesen. Nach einem kurzen Überblick über die von H. Delehaye im Jahre 1902 veranstaltete monumentale Edition des Synaxarium Ecclesiae Constantinopolitanae beschreibt H. ein unlängst von der Bodleian Library erworbenes Manuskript und bietet eine Analyse der darin vermerkten Feste. — Schließlich sei noch die Studie von A. Piganiol „Sur quelques passages de la Vita Constantini“ (513-518) erwähnt, in der, ähnlich wie in dem Beitrag von J. Vogt, die Thesen Grégoires bzgl. der Autorschaft des Eusebius kritisch gewürdigt werden.

Es sind, gemessen an der Fülle der Einzelbeiträge, nur wenige Namen und Titel, die in diese kurze Übersicht aufgenommen werden konnten. Die „Pankarpeia“ ist wirklich eine „satura lanx“, die durch den reichen Gehalt der Beiträge und durch den hohen Klang der Namen ihrer Verfasser eine würdige Ehrung dessen darstellt, dem sie gewidmet ist.

H. Bacht S. J.

*Das Weltkonzil von Trient, sein Werden und Wirken.* Hrsg. von G. Schreiber. 2 Bde. gr. 8° (LXXVII, 468 u. 629 S.) Freiburg 1951, Herder. DM 48.—, gbd. DM 56.—.

Das Konzil von Trient gehört zweifellos zu den bedeutendsten Ereignissen der Kirchengeschichte nicht nur durch die in langem, hartem geistigen Ringen gewonnene Formulierung der Lehre, die in vielen Fragen wie eine großartige Zusammenfassung der Tradition anmutet, sondern auch in seiner Aufgeschlossenheit für die neu aufgebrochene Situation und Entwicklung. Das gibt seinen Formulierungen und

Anregungen nicht nur außerordentliche Zeitnähe, es sichert ihnen auch Ausstrahlungen in die Zukunft, wie sie wohl nie von einem Konzil in dieser Breite und Fülle ausgegangen sind. Es ist daher verständlich, daß man das 400jährige Jubiläum dieses Konzils, für das ein bestimmtes Jahr nicht wesentlich ist, durch eine Reihe von Einzeluntersuchungen und Sammelwerken zu feiern und dabei vor allem seine Bedeutung in den Nachwirkungen zu erweisen suchte. Für Deutschland ist das vorliegende Werk das umfangreichste und vielseitigste dieser Art. Es sei gleich hier auf den Aufsatz von H. Jedin im ersten Bande hingewiesen, der vor allem auch mit dem ausländischen wissenschaftlichen Schrifttum zum Jubiläum bekannt macht. Es ist natürlich nicht möglich in dieser Zeitschrift alle 40 Abhandlungen der beiden Bände zu besprechen. Der größte Teil derselben trägt mehr historischen Charakter. Der zweite Band enthält fast ausschließlich Untersuchungen über die Voraussetzungen des Konzils (Reformbedürftigkeit in den Diözesen und deren Vertretung beim Konzil), über die Nachwirkungen der Reformpläne und -vorschriften in Deutschland und über die Teilnahme der Orden an der Kirchenversammlung. Diese Aufsätze sind zur Orientierung nützlich, enthalten teilweise über die Synthese des Bekannten hinaus neues Material, lassen aber wohl auch deutlich werden, daß noch ungedrucktes Material in den Archiven aufzuarbeiten wäre. Der Orden der Jesuiten scheint leider keinen Bearbeiter gefunden zu haben.

Die theologische Problematik, die uns hier näher angeht, ist vor allem im ersten Band behandelt. Wir greifen einiges Wesentliche heraus. Die Einführung des Herausgebers bietet einen ungemein wechselvollen Überblick über die gedankliche Arbeit und äußere Technik, die Schwierigkeiten, die Leistungen und Anregungen des Konzils, über die noch zu lösenden Aufgaben, die sich aus dem Tridentinum ergeben oder seine Geschichte betreffen. In großen Linien werden die Ausstrahlungen der Kirchenversammlung in alle Gebiete der Wissenschaft, der Politik und Religion aufgewiesen, das unbewußte oder auch bewußte Hinausragen ihrer Bestimmungen und Anregungen über die Vergangenheit bei aller Traditionstreue. Man erfährt etwas über die Kräfte der Kirche und der Welt, die die Durchführung des Tridentinums bewirkten, garantierten oder hemmten und vieles mehr. Die Fülle der oft nur andeutungsweise gebotenen Erkenntnisse, der wertvollen Anregungen und Themastellungen kann man wegen der starken Verknappung auch des Stils (man hat den Eindruck, daß die Gedanken sich geradezu jagen) kaum genügend aufnehmen. Hier ist der Versuch gemacht, die Haupteinzelergebnisse der beiden Bände in ein Gesamtbild einzuordnen.

Den Anfang der Aufsätze selbst bildet die Übersetzung der Einberufungsbulle Pauls III. durch E. Stakemeier. Von demselben stammt der wertvolle Aufsatz über Trienter Lehrentscheidungen und reformatorische Anliegen, aus dem die gewissenhafte Rücksichtnahme der Kirchenversammlung auf die Lehr-Anliegen der Protestanten aufscheint (z. B. beim Rechtfertigungsdekret in der Betonung des Glaubens für die Rechtfertigung). Zwar arbeiten die Konzilsväter ohne ständiges Studium der protestantischen Quellen, aber mit genügend Kenntnis des Wesentlichen. — Die Bedeutung der Trienter Bestimmungen für die moderne Weltanschauung deutet J. P. Steffes einmal aus der Schaffung des kirchlich-christlichen Bewußtseins in Trient, wodurch eine klare Orientierungsmöglichkeit für die Zukunft aufgewiesen war, weiterhin daraus, daß die Grundstrukturen der modernen außerchristlichen Weltanschauung weitgehend, wenn auch ohne Vorauswissen und Schuld der Reformatoren, durch deren Grundmotive entwicklungsmäßig bedingt seien. Eine oft erörterte, aber delikate Frage, besonders wenn nur diese eine Seite der Entwicklung so hervorgehoben wird! — Leider befassen sich allzuwenig Aufsätze mit den eigentlich theologischen Problemen von Trient, wenn diese auch immer wieder gestreift werden. Zu nennen sind die Aufsätze von F. Buuck und F. J. Schierse zum Rechtfertigungsdekret. Während Sch. einen guten Überblick über den Verlauf der Verhandlungen über die Gnadengewißheit auf dem Konzil gibt, behandelt B. die Spezialfrage der Unterscheidung von fehlbarem und unfehlbarem (erworbenem und eingegossenem) Glauben in den vorbereitenden Verhandlungen über diese Gewißheit. Damit ist, wenn diese Frage auch ungelöst blieb und später mehr zurücktrat, doch das ernste Ringen um die von den Reformatoren aufgeworfenen Anliegen sichtbar. — Der wichtigste dieser „theologischen“ Aufsätze von P. Valens Heynck über die unvollkommene Reue ist an anderer Stelle dieser Zeitschrift (27 [1952] 308)

ausführlich besprochen. Zu dieser Gruppe zählen auch die leider ebenfalls wenigen Aufsätze zu Lehrmeinungen bestimmter Theologen (manches wird im 2. Bd. gestreift). — Über die Gnadentheorie des berühmten Dominikaners Domingo de Soto gibt *F. Stegmüller* in einer sehr detaillierten und subtilen Untersuchung Aufschluß, die die gedruckten und ungedruckten Schriften des großen Theologen in vorsichtig abwägender Darstellung der fortschreitenden Entwicklung auswertet. Danach unterscheidet sich das System Sotos zwar von dem vollständig ausgebildeten Thomismus, kann aber nach seinem ganzen Gedankengefüge nicht für den Molinismus in Anspruch genommen werden. Als die Haupteigenart Sotos wird der organische Charakter seines Denkens hervorgehoben. — Erwähnt sei die ebenfalls subtile Untersuchung von *A. Allgeier* über Ricardus Cenomanus und die Vulgata auf dem Konzil von Trient. — Hervorzuheben ist ferner der aufschlußreiche Aufsatz von *K. Hofmann*, der die kirchenrechtliche Bedeutung des Konzils vor allem in der Verfestigung der bischöflichen Gewalt erweist, wobei diese Gesetzgebung dennoch nicht umstürzend, sondern traditionsgebunden ist. — *H. Conrad* zeigt in einem interessanten Überblick die Entwicklungsbestimmungen der modernen Gesetzbücher (Form der Eheschließung, Traubücher). — Neben den Ausführungen über die Nachwirkungen von Trient in der Liturgie (*J. Jungmann*), Frömmigkeit (*E. Raitz v. Frentz*, *A. Schrott*), Volkskultur (*A. Dörner*) und Kirchenmusik (*K. G. Fellerer*) verdient noch besondere Beachtung der ähnlich der Einleitung gehaltene, weitgreifende und mit einer Fülle von Einzelheiten gespickte Aufsatz von *Schreiber* über den Barock und das Tridentinum. Man vermißt in dem Band einen zusammenfassenden Aufsatz über die Kontroversen auf dem Konzil.

Wir müssen uns leider mit diesen Hinweisen begnügen. Es ist verständlich, daß bei einem solchen Stab von Mitarbeitern und einer solchen Fülle von Themastellungen die Aufsätze inhaltlich und stilistisch nicht gleich wertvoll sein können, und daß sich manche Themen überschneiden, was zu nicht seltenen Wiederholungen führt. Als Ganzes ist das Werk in der fast erschreckenden Fülle von Einzelfragen ein Bild der Problematik, des geistigen Schaffens und der Entwicklung einer Zeitperiode, in der wie wohl in keiner anderen der Kirchengeschichte Größe und Tragik ineinandergreifen.

L. Ueding S. J.